

Satzung der „Freien Osnabrücker Dartliga e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereins	2
§ 2 Gründung.....	2
§ 3 Zweck und Aufgabe des Vereins.....	2
§ 4 Gemeinnützige Tätigkeitsbasis	2
§ 5 Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft.....	3/4
§ 8 Saisonbeitrag	4
§ 9 Mitgliederversammlung	4/5
§ 10 Der Vorstand	5
§ 11 Kassenprüfung.....	6
§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften	6
§ 13 Disziplinarmaßnahmen.....	6
§ 14 Auflösung des Vereins	6

Satzung der

„Freien Osnabrücker Dartliga e.V.“ kurz: FODL e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freie Osnabrücker Dartliga e.V.“ abgekürzt: FODL e.V. und hat Ihren Sitz in Hagen am Teuteburger Wald und ist im Vereinsregister einzutragen. Gerichtsstand ist Osnabrück

§ 2 Gründung

Der Verein wurde durch Gründungsversammlung gegründet und die im Anhang aufgeführte Vereinsordnung verabschiedet.

§ 3 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, auf gemeinnütziger Grundlage einen Freundschaftskreis zu bilden. Der Verein bezweckt den Dartsport der breiten Öffentlichkeit näher zu bringen, um neue Mitglieder und Mannschaften zu begeistern. Der Verein bezweckt gemeinnützige Handlungen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

„Die Freie Osnabrücker Dartliga e.V.“ strebt nach Förderung des Dartsports. Das geschieht dadurch, dass Turniere, Ligabetrieb, Veranstaltungen, Vereinsfahrten und Austausch mit anderen Freien Ligen organisiert und durchgeführt werden sollen.

Sofern der Verein für seine Veranstaltungen Unkostenbeiträge erhebt, sollen diese ausschließlich der Kostendeckung dienen.

Der Verein kennt keine Rassenunterschiede und bekämpft jegliche rassistische Tendenzen. Er setzt sich u.a. für Demokratie, Menschenrechte und die allgemeine Chancengleichheit aller Mitglieder ein. Der Verein wird sich für die Förderung des Dartsports einsetzen.

§ 4 Gemeinnützige Tätigkeitsbasis

- a. Der Verein verfolgt gemäß § 3 „Zweck und Aufgaben des Vereins“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§51 ff AO) der Abgabenordnung.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die dem Verein bzw. seinem Zweck positiv gegenüber stehen und/oder den Verein unterstützen wollen. Über den Eintritt juristischer Personen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Gründungsmitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, d.h. sie nehmen an den Veranstaltungen aktiv teil.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die selbst nicht an den Veranstaltungen teilnehmen möchten, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (6) Gründungsmitglieder sind alle jene Personen die zur Gründung des Vereins beigetragen haben, d.h. die Unterzeichner der Unterschrift der Vereinssatzung. Zum Ausschluss eines Gründungsmitglieds nach §7 Abs. 6 ist zudem eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Gründungsmitglieder nötig. In diesem Fall ist das auszuschließende Gründungsmitglied nicht stimmenberechtigt. Den Gründungsmitgliedern ist es vorbehalten gegen Vorstandbeschlüsse Einspruch einzulegen. Dieser muss mit 3/4 Mehrheit von allen noch lebenden Gründungsmitgliedern, schriftlich dem Vorstand unterbreitet werden. Besteht der Vorstand auf seinen Beschluss, ist innerhalb von 1 Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für den Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit stimmen muss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ehrenmitglieder, Gründungsmitglieder und ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 16 Lebensjahres, sowie Jugendliche nur in Übereinstimmung mit dem Jugendschutzgesetz in der jeweiligen aktuellen Fassung in Begleitung eines Erziehungsberechtigten. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (2) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - (a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - (b) das Vereinseigentum zu schonen und fürsorglich zu behandeln,
 - (c) den Saisonbeitrag nach § 8 rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich auf dem Teamanmeldebogen mit den persönlichen Daten und der Unterschrift der einzelnen Spieler/innen zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung beim 1. Vorsitzenden einlegen. Dieser entscheidet endgültig.
- (2) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand spätestens zum Ende der laufenden Saison mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem Anmeldeschluss für die neue Saison.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Tod.
 - (b) durch Austritt
 - (c) durch Ausschluss.
Bei Tod oder Ausschluss endet die Mitgliedschaft unmittelbar.
 - (d) wenn das Mitglied den Saisonbeitrag für die neue Saison nicht bezahlt hat.
- (4) Der Ausschluss erfolgt,
 - (b) wegen Handlungen die das Ansehen des Vereins beeinträchtigen, insbesondere wenn sie vorsätzlich begangen werden,
 - (c) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - (d) wegen unsportlichen Verhaltens innerhalb des Vereinslebens,
 - (e) wegen groben, unkameradschaftlichen Verhaltens und Störung des Vereinsfriedens, insbesondere wenn körperliche Angriffe gegenüber anderen Mitgliedern vorliegen.
 - (f) wenn vom Vorstand verhängte Disziplinarmaßnahmen (Beschlüsse, Strafen, Sperrungen usw.) nicht eingehalten werden.
 - (g) Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 7 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen Brief bekannt zu geben.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitglieder- verhältnis, unbeschadet des Anspruchs auf rückständige Beitragsforderungen.
- (7) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Saisonbeitrag

- (1) die Höhe des Saisonbeitrags wird vom Vorstand in der Vereinsordnung festgesetzt.
- (2) Neu eintretende Mitglieder sind erst dann zur Nutzung der Mitgliederrechte berechtigt, wenn der Saisonbeitrag vollständig entrichtet worden ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Saisonbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
Der Antrag auf Beitragsermäßigung oder Beitragserlass ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
Es gelten die §§ 1 bis 3 der Vereinsordnung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 70% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform.
Zwischen der Einberufung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen. Die §§ 1 bis 3 der Vereinsordnung gelten entsprechend.

(4) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

(5) Beschlüsse über Angelegenheiten außerhalb der mit der Einladung zugegangenen Tagesordnung können nur gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(6) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Vorstandes oder einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung.

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Der Vorstand

Der Vereinsinterne Vorstand besteht aus:

- a. 1. Vorsitzender/de
- b. 2. Vorsitzender/de
- c. Kassenwart/in

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, und dem Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 an die Beschlüsse des vereinsinternen Vorstandes gebunden.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt jedes 2. Jahr durch die Mitgliederversammlung zu dem der 1. Vorsitzende seine Zustimmung geben muss. Der 1. Vorsitzende kann eine Wahl für nichtig erklären, wenn es dem Verein schadet. Der vereinsinterne Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Der 1. Vorsitzende kann einen Antrag zum Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes stellen, zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit notwendig. Der vereinsinterne Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach der Satzung zu führen. Der vereinsinterne Vorstand kann vorzeitig aus seinen Ämtern scheidet, ist dies der Fall wird eine sofortige Neuwahl des oder der Mitglieder notwendig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Bei nicht Beschlussfähigkeit der MV und in dringenden Angelegenheiten entscheidet der Vorstand.

§ 11 Kassenprüfung

Das Ergebnis der Kassenprüfung wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Finanzen können nur der Kassenwart und der 1. Vorsitzende gemeinsam bewegen, hierzu sind derer beiden Unterschriften nötig.

Preisgelder gehen am Saisonende nur als Verrechnungsschecks oder in Bar an die Mannschaftskapitäne der Mannschaften Persönlich raus.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Der Vorstand kann gegen Vereinsmitglieder, Mannschaften die den Vereinszielen zu wieder handeln oder den Vereinsfrieden stören, Disziplinarmaßnahmen verhängen.
- (2) Das betroffene Mitglied, Mannschaft kann binnen einer ihm gesetzten Frist Einspruch gegen das Urteil oder die Disziplinarmaßnahme geltend machen.
- (3) Disziplinarmaßnahmen sind:
 - (a) Schriftliche Verwarnung
 - (b) Einschränkung oder Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten.
 - (c) Sperrung eines oder mehrer Mitglieder, Disqualifikation.
 - (d) Ausschluss aus dem Verein
- (4) Die Kosten zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen hat der Betroffene zu tragen.
- (5) Für Disziplinarmaßnahmen ist derselbe Verfahrensweg wie für den Ausschluss nötig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 (80%) der stimmberechtigt anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Osnabrücker Kinderschutzbund“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne des § 4 dieser Satzung, zu verwenden hat.

Vereinsordnung gem. § 2 der Satzung

Gemäß § 2 der Satzung der Gesellschaft gibt sich ihre Mitgliederversammlung (MV) die nachfolgende Vereinsordnung. Sie regelt die Verfahrensabläufe und die Ordnung bei der Einberufung und Durchführung der jeweiligen Tagungen der MV.

§ 1 Einladungen

Der Vorstand lädt gemäß Satzung 1 mal im Jahr unter Angabe von Tagungstag, Tagungsort und Tagungsbeginn ein. Er benennt das für den Tagungsvorsitz bestimmte Vorstandsmitglied.

§ 2 Tagungsordnung (TO)

- (a) Der Einladung schriftlich beizufügen ist die Tagesordnung (TO), die alle vom Vorstand vorgesehenen Tagesordnungspunkte (TOP) enthält.
- (b) Jedes ordentliche Mitglied, Ehrenmitglied und Fördermitglied ist berechtigt, eigene Vorschläge zur Tagesordnung innerhalb der Ladungsfrist schriftlich einzubringen. Sie sind nachträglich in die TO aufzunehmen. Eilanträge und Änderungsanträge können noch vor

Tagungsbeginn dem Tagesvorsitzenden vorgelegt werden. Über die Aufnahme in die TO entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(c) Während der Beratung kann jedes Mitglied Sachanträge zu den einzelnen TOPs stellen.

§ 3 Vorsitz

(a) Das vom Vorstand bestimmte Mitglied führt den Vorsitz. Es ist für die Erledigung der TO, die Durchführung der Abstimmung und die allgemeine Ordnung verantwortlich.

(b) Der/die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest, lässt die TO genehmigen und sorgt für die Benennung des Schriftführers/Schriftführerin.

(c) Er/sie nimmt die Wortmeldung zur Sache und zur Geschäftsordnung entgegen und erteilt das Wort der Reihenfolge ihres Eingangs entsprechend. Er/sie selbst kann jederzeit das Wort zur Sache oder zur Geschäftsordnung nehmen. Er/sie kann das Wort entziehen, wenn die Mehrheit der MV zustimmt. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben den Vorrang vor an deren Wortmeldungen.

(d) Der/die Vorsitzende stellt das Ende der Sitzung fest.

§ 4 Vorstandswahlen

(a) Der Vorstand der Gesellschaft ist jedes 2 Jahr neu zu wählen.

(b) Für den Wahlvorgang bestimmt der Vorstand einen/eine Wahlleiter(in).

(c) Dieser/ diese nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Die Wahl erfolgt offen. Auf Mehrheitsbeschluss kann auch geheim gewählt werden.

(d) Das Stimm- und Antragsrecht regelt die Satzung.

(e) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(f) Der/die Wahlleiter(in) bestimmen zwei Stimmenzähler, überwacht die Abstimmung und verkündet das Ergebnis.

§ 5 Beschlussfassung

Beschlüsse der TO werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind zu formulieren und mit den Abstimmungsergebnissen zu protokollieren.

Beitragsordnung der e.V., gem. § 8 der Satzung

A. Mitglieder (Einzelmitglieder oder Juristische Personen)

1. Beitragshöhe

Der Saison Beitrag beträgt 5,00,- € pro Person.

2. Beitragsfälligkeit

Der Beitrag ist bis eine Woche vor dem ersten Spiel der neuen Saison zu bezahlen.

3. Zahlungsweise

Der Beitrag ist per Überweisung zugunsten des Kontos des Vereins oder persönlich beim Kassenwart zu entrichten.

4. Erlass

Auf begründeten Antrag an den Vorstand hin kann der Saisonmitgliederbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

B. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

1. Vorsitzender: Carsten Bücken

2. Vorsitzender: Thomas Nietiedt

Kassenwart: Sven Ermrich